



# Infoveranstaltung

## „Leistungen für behinderte Menschen nach SGB XI“

### Gliederung

1. Verhinderungspflege § 39 SGB XI
2. Kurzzeitpflege § 42 SGB XI
3. Niederschwellige Betreuungsleistungen § 45 SGB XI
4. Änderungen ab 2017

### 1. Verhinderungspflege § 39 SGB XI

Was ist die Verhinderungspflege?

- auch „Ersatzpflege/Pflegevertretung“ genannt tritt in Kraft, wenn die Pflegeperson vorübergehend nicht in der Lage ist die Pflege auszuführen
- Pflegekassen übernehmen 1612,-€ (Höchstbetrag)
- Kann mit 50% der Kurzzeitpflege (806,-€) aufgestockt werden

Sie kann entweder für den kompletten Zeitraum, wochenweise, tageweise oder stundenweise erfolgen.

#### 1.1. Voraussetzungen:

- Muss beantragt werden
- Bei erstmaligen Anspruch muss eine Vorauspflege von mind. 6 Monaten stattgefunden haben!
- Anspruchsberechtigt sind Personen mit der Pflegestufe 0-3.

Ab 1. Januar 2017 steht die Verhinderungspflege Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 2 zu!

#### 1.2. Leistungen:

- Max. 6 Wochen pro Kalenderjahr (=Urlaubsvertretung)
- Bei stundenweiser (unter 8 Std.) Verhinderungspflege bleibt der Anspruch auf Pflegegeld bestehen.
- Ansonsten wird das häftige Pflegegeld weiter geleistet. (bis zu 6 Wochen)



- Bei Erbringung über eine stationäre Einrichtung übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Kosten bis zu einer Höhe von 1612,-€.
- Alle weiteren Kosten sind von dem Pflegebedürftigen selbst zu tragen

### **TIPP:**

- Wenn Sie weniger als 8 Stunden pro Tag Verhinderungspflege in Anspruch nehmen erfolgt KEINE Anrechnung an die Höchstdauer von 6 Wochen!
- Das Pflegegeld wird NICHT gekürzt!

## **2. Kurzzeitpflege § 42 SGB XI**

- Erfolgt vollstationär
- Kann in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Pflege zeitweise oder nicht im erforderlichem Umfang erbracht werden kann
- Seit 2015 können 50% (806,-€) der Kurzzeitpflege auch für niederschwellige Betreuungsangebote, z.B. Ferienfreizeiten... eingesetzt werden.

Ab 1. Januar 2017 steht die Kurzzeitpflege Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 2 zu!

### **2.1. Leistungen:**

- 8 Wochen pro Kalenderjahr
- Max. 1612,-€
- Pflegekasse zahlt den Betrag direkt an den Leistungsträger
- Kosten für Unterbringung und Verpflegung wird von dem Pflegebedürftigen bezahlt
- Die Hälfte des Pflegegeld wird weitergeleistet (bis zu 8 Wochen)
- Nicht verbrauchte Leistungen der Verhinderungspflege können für die Kurzzeitpflege verwendet werden.

### **2.2. Unterschiede zwischen Verhinderungspflege & Kurzzeitpflege**

1. Verhinderungspflege erfordert eine Vorauspflege
2. Diese Frist entfällt bei der Kurzzeitpflege! Sie kann in Anspruch genommen werden, sobald der Pflegebedürftige eine Pflegestufe erhält!

Die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege wird nicht auf den Anspruch der Kurzzeitpflege angerechnet!!

Beide Leistungen können miteinander kombiniert werden.



### **3. Zusätzliche Betreuungsleistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz § 45 b SGB XI**

Wer bekommt diese?

- Jeder, der aufgrund geistiger Behinderung, psychischer oder dementieller Erkrankung in seiner Alltagskompetenz eingeschränkt ist
- seit Januar 2015 auch Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz

#### **3.1. Leistungen:**

Je nach Schweregrad der Funktionsstörungen können

104,-€ oder bis zu 208,-€ monatlich von den Pflegekassen gezahlt werden, demnach bis zu 2496,-€ im Jahr

#### **3.2. Fragenkatalog des MDK**

1. Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches
2. Verkennen oder Verursachen von gefährdender Situationen
3. Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potentiell gefährdenden Substanzen
4. Tötlich oder verbal aggressives Verhalten in verkennen der Situation
5. Im Zusammenhang mit speziellen Situationen unangebrachtes Verhalten
6. Unfähigkeit die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung
8. Störungen der höheren Hirnfunktion
9. Störungen des Tag- und Nachtrhythmus
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren
11. Verkennen von Alltagssituationen und unangemessenes Reagieren in Alltagssituationen
12. Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten
13. Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagttheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression



### 3.3. Beurteilungsschlüssel:

- Beurteilungsschlüssel für den Grundbetrag von 104,-€/Monat:  
Für mind. 6 Monate müssen mind. 2 Kriterien (davon ein Item aus dem Bereich 1-9) eingetreten sein
- Beurteilungsschlüssel für den Grundbetrag von 208,-€/Monat:  
Zusätzlich einmal eine Einschränkung in den Punkten 1,2,3,4,5,9 oder 11

### 4. Änderungen ab 2017:

- Mit dem PSG II gibt es die Unterscheidung der eingeschränkten Alltagskompetenz nicht mehr
- Als sog. **Angebote zur Unterstützung im Alltags** bleiben die niedrighschwelligigen Angebote erhalten (z.B. FuD)
- 40% der Pflegsachleistungen können weiterhin für Betreuungs- und Entlastungsleistungen eingesetzt werden
- Der **monatliche Entlastungsbeitrag** beträgt dann einheitlich ( ab dem Pflegegrad 1) **125,-€**

Die hier von uns weitergegebenen Informationen bezüglich des noch nicht verabschiedeten 2. Pflegestärkungsgesetzes entstammen der Informationsbroschüre der Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.):

„Leistungen der sozialen Pflegeversicherung 2016“

Lebenshilfe- Verlag Marburg 2016

Bitte wenden sie sich mit Fragen zu den Leistungen der Pflegeversicherung auch direkt an ihre Pflegekassen. Es gehört zum Leistungskatalog der Pflegeversicherung, dass die Pflegekassen die Versicherten sowie seine Angehörigen und Lebenspartner über die Leistungen in verständlicher Weise unterrichten.

Gerne Informieren wir Sie im persönlichen Gespräch über die Angebote der Familienunterstützenden Dienste und ihre Finanzierungsmöglichkeiten:



Maria Lamsfuß, Tel: 02267/8885036, mail: [lamsfuss@nohbieneen.de](mailto:lamsfuss@nohbieneen.de)